
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung);
hier: Neufassung wegen Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2012 von 360 auf 375
Prozentpunkte.

KSD 20112775

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 06.02.2012:

Der Stadtrat möge die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2012 von 360 auf 375
Prozentpunkte zu beschließen

Begründung:

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen – insoweit
wird auch auf die Ausführungen der aktuellen Haushaltsgenehmigungsverfügung der ADD
vom 09.06.2011, Seite 10, verwiesen - ist es unerlässlich dass auch die Wirtschaft einen
weiteren Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen leistet.

Die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2012 auf 375 Prozentpunkte führt nach
derzeitiger Erwartung zu einem steuerlichen Mehrergebnis von ca. 7 Mio. Euro jährlich –
gleichbleibende Besteuerungsgrundlagen bzw. Messbeträge - abhängig von der
konjunkturellen Entwicklung der steuerpflichtigen Betriebe - vorausgesetzt.

Der landesdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz der 12 kreisfreien Städte in RP beläuft
sich nach der aktuellsten Auswertung des Stat. Bundesamtes auf 399 % (Stand 2010).

Die Realsteuerhebesätze bei der Grundsteuer A und B bleiben unverändert.

Da der Hebesatz bei der Gewerbesteuer angehoben werden soll, muss auch die bisher
geltende Hebesatzsatzung vom 10.03.2010 entsprechend angepasst werden. Die geänderte
Satzung soll rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft treten. Eine rückwirkende Beschlussfassung
(Erhöhung) ist nach § 16 Abs. 3 S.1 GewStG bis zum 30.06.2012 rechtlich möglich.

Satzung
Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2012 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 10.03.2010 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx. 2012

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva. Lohse

Oberbürgermeisterin